

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 274

31. Oktober 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2140/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 in bezug auf die Begriffsbestimmung der in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch genannten Konserven 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2141/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969..... 2
- Verordnung (EWG) Nr. 2142/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969 4
- Verordnung (EWG) Nr. 2143/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969 6
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

69/368/EWG:

- Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 1969 zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 über Dauerausschreibungen vorgesehene vierte Einzelausschreibung 7

69/369/EWG:

- Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 1969 zur Festsetzung des Mindestpreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 durchgeführte dreizehnte Einzelausschreibung 8

Inhalt (Fortsetzung)

69/370/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 1969 zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren 9

69/371/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 1969 zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter aus den Beständen der französischen Interventionsstelle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren 10

69/372/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 10. Oktober 1969 zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren 11

69/373/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 1969 zur Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Weizen für eine nationale Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind 12

69/374/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 1969 zur Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Weichweizen für eine nationale Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind 13

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2140/69 DES RATES

vom 28. Oktober 1969

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 in bezug auf die Begriffsbestimmung der in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch genannten Konserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bezieht sich auf die in Artikel 1 Buchstabe c) dieser Verordnung genannten Konserven, die keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten, gibt jedoch nicht im einzelnen an, von welcher Menge an ein anderer Bestandteil als charakteristisch zu betrachten ist.

Dieser Begriff wurde in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt. Er ist deshalb auf Gemeinschaftsebene näher festzulegen.

Andere Bestandteile als Fleisch und Gelee sind von einem bestimmten Vomhundertsatz an ebenfalls

charakteristisch für das betreffende Erzeugnis. Die Verordnung (EWG) Nr. 888/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem Gefrierfleisch⁽²⁾ ist somit durch Festsetzung des Vomhundertsatzes zu ergänzen, in denen Rindfleisch und Gelee in solchen Konserven enthalten sein müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 888/68 wird durch nachstehenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Als Konserven im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gelten die Erzeugnisse, in denen das Gesamtgewicht von Rindfleisch und Gelee mindestens 90 v.H. des Gesamtnettogewichts ausmacht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2141/69 DES RATES

vom 28. Oktober 1969

über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 2115/68 ⁽¹⁾ ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 20 000 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Da der Bedarf der Industrie in der Gemeinschaft durch die Erzeugung in der Gemeinschaft nicht gedeckt werden kann, sollte für die genannte Ware ein zusätzliches Gemeinschaftszollkontingent von 11 500 Tonnen zu einem Zollsatz von 5 % eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die zusätzliche Kontingentsmenge von 11 500 Tonnen in zwei Tranchen aufzuteilen, wobei die erste Tranche zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Tranche als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Tranche des zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen; die auf dieser Grundlage berechnete erste Tranche beträgt somit 9 200 Tonnen, und die zweite Tranche in Höhe von 2 300 Tonnen bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten

Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Im vorliegenden Fall scheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems für die Verwaltung seiner Quoten zu überlassen; ferner ist der Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge entsprechend den zum freien Verkehr abgefertigten Einfuhren der betreffenden Ware zu beurteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1969 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C im Rahmen eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents von 11 500 Tonnen bis zu 5 % ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 9 200 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die bis zum 31. Dezember 1969 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	1 794 Tonnen,
Frankreich	23 Tonnen,
Italien	460 Tonnen,
Niederlande	1 733 Tonnen,
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	5 190 Tonnen.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 2 300 Tonnen bildet die Reserve.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 27. 12. 1968, S. 8.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve entsprechend angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen geringerer als der in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugeordneten Quoten gemäß seinen eigenen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird auf Grund der Einfuhren der genannten Ware festgestellt, die zur Zollabfertigung angemeldet wurden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2142/69 DES RATES

vom 28. Oktober 1969

über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 2117/68 ⁽¹⁾ ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 3000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Da der Bedarf der Industrie in der Gemeinschaft durch die Erzeugung in der Gemeinschaft nicht gedeckt werden kann, sollte für die genannte Ware ein zusätzliches Gemeinschaftszollkontingent von 500 Tonnen zu einem Zollsatz von 4 % eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die zusätzliche Kontingentsmenge von 500 Tonnen in zwei Tranchen zu teilen, wobei die erste Tranche auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, für die erste Tranche des Gemeinschaftskontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz anzusetzen; auf dieser Grundlage berechnet beträgt die erste Tranche 400 Tonnen, während die zweite Tranche von 100 Tonnen die Reserve bildet.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt

hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve erlaubt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten können muß.

Im vorliegenden Fall ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Wahl des Systems der Verwaltung ihrer Quoten zu überlassen; ferner ist der Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge entsprechend den zum freien Verkehr abgefertigten Einfuhren der betreffenden Ware zu beurteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1969 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I im Rahmen eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents von 500 Tonnen bis zu 4 % ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 400 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die bis zum 31. Dezember 1969 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	23 Tonnen,
Frankreich	1 Tonne,
Italien	351 Tonnen,
Niederlande	8 Tonnen,
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	17 Tonnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 27. 12. 1968, S. 13.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 100 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve entsprechend angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen geringerer als der in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1969.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugeteilte Quote gemäß den nationalen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die zu Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2143/69 DES RATES

vom 28. Oktober 1969

über die Eröffnung und Aufteilung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 2116/68 ⁽¹⁾ ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 50 000 Tonnen für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Da der Bedarf der Industrie in der Gemeinschaft durch die Erzeugung in der Gemeinschaft nicht gedeckt werden kann, sollte für die genannte Ware ein zusätzliches Gemeinschaftszollkontingent von 30 000 Tonnen zu einem Zollsatz von 3 % eröffnet werden; eine erste Tranche von 24 000 Tonnen ist auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, während mit der zweiten Tranche von 6 000 Tonnen die Reserve erhöht wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1969 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrosiliziummangan der

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. LARDINOIS

Tarifstelle 73.02 D im Rahmen eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents von 30 000 Tonnen bis zu 3 % ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 24 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die bis zum 31. Dezember 1969 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	22 154 Tonnen,
Frankreich	53 Tonnen,
Italien	948 Tonnen,
Niederlande	370 Tonnen,
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	475 Tonnen.

(2) Mit der zweiten Tranche in Höhe von 6 000 Tonnen wird die Reserve erhöht.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 27. 12. 1968, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 über Dauerausschreibungen vorgesehene vierte Einzelausschreibung

(Nur der französische, der deutsche und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/368/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Dauerausschreibungen von Butter aus Beständen der Interventionsstellen, insbesondere zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 und zur Beendigung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1034/69 vorgesehe-

nen Dauerausschreibung⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/69⁽⁶⁾, haben die Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Butter ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Ausschreibung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/69. Artikel 11 dieser Verordnung sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung erhaltenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der vierten Einzelausschreibung eingegangenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und der Tatsache, daß es sich um Butter für bestimmte ausführende Verarbeitungsbetriebe handelt, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1969, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 226 vom 6. 9. 1969, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vierte Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1659/69 durchgeführt und am 7. Oktober 1969 abgeschlossen wurde, wird der Mindestpreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, auf 25,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 durchgeführte dreizehnte Einzelausschreibung

(Nur der französische, der deutsche und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/369/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 35, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle⁽³⁾ haben die genannten Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Magermilchpulver ein Dauerausschreibungsverfahren durchgeführt.

Diese Ausschreibung erfolgt, soweit die Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 nichts Abweichendes bestimmt, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen⁽⁴⁾. Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 sieht vor, daß der Mindestverkaufspreis für jeden der in Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Verwendungszwecke auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der dreizehnten Einzelausschreibung erhaltenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und des besonderen Verwendungszwecks des Magermilchpulvers, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Für die dreizehnte Einzelausschreibung, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 durchgeführt worden und für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 6. Oktober 1969 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis, der beim Zuschlag zugrunde zu legen ist, für beide in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 genannte Verwendungszwecke des Magermilchpulvers auf je 10,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(69/370/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69⁽⁴⁾, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für Butter aus den Beständen der Interventionsstelle vor.

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über die Durch-

föhrungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/69⁽⁶⁾, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für jede Butterkategorie vor, wobei eine Butterkategorie einer oder mehreren Warenpartien mit gemeinsamen Merkmalen entspricht. Dieser Preis ist unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote festzusetzen, wenn der Verkauf durch eine Ausschreibung erfolgt.

In Übereinstimmung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 der Kommission vom 12. September 1969 über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle⁽⁷⁾ hat die deutsche Interventionsstelle 4 000 Tonnen in ihrem Besitz befindlicher Butter ausgeschrieben.

In Anbetracht der auf Grund der Ausschreibung eingegangenen Angebote und unter Berücksichtigung der Marktlage ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 161 vom 3. 7. 1969, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 232 vom 13. 9. 1969, S. 9.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Mindestpreis, der beim Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 genannten Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 151,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter aus den Beständen der französischen Interventionsstelle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/371/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 ⁽⁴⁾, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für Butter aus den Beständen der Interventionsstelle vor.

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über die Durch-

führungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/69 ⁽⁶⁾, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für jede Butterkategorie vor, wobei eine Butterkategorie einer oder mehreren Warenpartien mit gemeinsamen Merkmalen entspricht. Dieser Preis ist unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote festzusetzen, wenn der Verkauf durch eine Ausschreibung erfolgt.

In Übereinstimmung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 der Kommission vom 12. September 1969 über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle ⁽⁷⁾ hat die französische Interventionsstelle 4 000 Tonnen in ihrem Besitz befindlicher Butter ausgeschrieben.

In Anbetracht der auf Grund der Ausschreibung eingegangenen Angebote und unter Berücksichtigung der Marktlage ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 161 vom 3. 7. 1969, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 232 vom 13. 9. 1969, S. 9.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Mindestpreis, der beim Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 genannten Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 140,43 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(69/372/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69⁽⁴⁾, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für Butter aus den Beständen der Interventionsstelle vor.

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über die Durchfüh-

rungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1273/69⁽⁶⁾, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für jede Butterkategorie vor, wobei eine Butterkategorie einer oder mehreren Warenpartien mit gemeinsamen Merkmalen entspricht. Dieser Preis ist unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote festzusetzen, wenn der Verkauf durch eine Ausschreibung erfolgt.

In Übereinstimmung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 der Kommission vom 12. September 1969 über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle⁽⁷⁾ hat die niederländische Interventionsstelle 500 Tonnen in ihrem Besitz befindlicher Butter ausgeschrieben.

In Anbetracht der auf Grund der Ausschreibung eingegangenen Angebote und unter Berücksichtigung der Marktlage ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 161 vom 3. 7. 1969, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 232 vom 13. 9. 1969, S. 9.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Mindestpreis, der beim Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1811/69 genannten Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird auf 151,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 10. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1969

zur Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Weizen für eine nationale Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/373/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates vom 17. Februar 1969 zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾, geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 832/69 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Mitteilungen der Französischen Republik vom 2. und 7. Oktober 1969, mit denen sie die Kommission von ihrer Absicht unterrichtet, eine Nahrungsmittelhilfsaktion auf nationaler Ebene in Form von Rohgetreide oder Verarbeitungserzeugnissen durchzuführen und hierfür 7500 Tonnen Weizen auf dem Markt bereitzustellen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Frankreich sind jetzt die Marktpreise, die sich in der Nähe des Interventionspreises befinden, angesichts des Umfangs der Ernte flau, so daß sich die französische Interventionsstelle voraussichtlich gezwungen sehen wird, im Wirtschaftsjahr 1969/1970 große Mengen anzukaufen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 3.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Rouen, Le Havre, Nantes, Saint-Nazaire, Bordeaux, La Pallice, Sète, Marseille oder Straßburg aus verschifft werden.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 genannten Voraussetzungen für die Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind, die die Französische Republik in den Monaten Oktober bis Dezember 1969 durchzuführen beabsichtigt. Hierbei sollen 7500 Tonnen Weizen in Form von Rohgetreide oder Verarbeitungserzeugnissen auf dem französischen Markt bereitgestellt und von den Häfen Dünkirchen,

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 1969

zur Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Weichweizen für eine nationale Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(69/374/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates vom 17. Februar 1969 zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾, geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 832/69 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Mitteilung des Königreichs der Niederlande vom 7. Oktober 1969, mit der es die Kommission von seiner Absicht unterrichtet, vier Nahrungsmittelhilfsaktionen auf nationaler Ebene durchzuführen und hierfür 10 900 Tonnen Weichweizen aus den Beständen des Voedselvoorzienings In-en verkoopbureau (VIB) bereitzustellen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die niederländische Interventionsstelle ist im Besitz beträchtlicher Vorräte an Weichweizen aus dem vorigen Wirtschaftsjahr.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 3.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 genannten Voraussetzungen für die Nahrungsmittelhilfsaktion erfüllt sind, die das Königreich der Niederlande vom 15. Oktober bis 15. Dezember 1969 durchzuführen beabsichtigt. Hierbei sollen 10 900 Tonnen Weichweizen aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle (VIB) bereitgestellt und von den Häfen Rotterdam oder Amsterdam aus verschifft werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 15. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

